

Corona-Hygienemaßnahmen: Überblick zu den aktuellen Änderungen

Stand 31.10.2020

Maskenpflicht

Grundsätzlich gilt für alle SuS ab Klasse 5 sowie für alle erwachsenen Personen auf dem gesamten Gelände und im Unterrichtsgeschehen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind wie bisher:

- alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4;
- alle Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können oder dürfen¹.

Pausenregelung

In den Pausen dürfen Schülerinnen und Schüler sowie Schulbeschäftigte **außerhalb des Schulgebäudes** ihre MNB absetzen, auch wenn die Schülerinnen und Schüler untereinander dort nicht immer den Mindestabstand einhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach **Kohorten** getrennt sind und insbesondere die **Schulbeschäftigten** darauf achten, dass sie **selbst den Mindestabstand** gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten **einhalten**.

Bei sportlichen Aktivitäten (wie Fangenspielen) muss hingegen, auch in den Pausenzeiten auf dem Schulhof, die MNB aufgesetzt oder der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

Im Klassenraum dürfen die SuS ihre MNB absetzen, um am Platz etwas zu essen oder zu trinken.

Um die Einhaltung der Maskenpflicht in den Pausenzeiten in den Klassenräumen zu gewährleisten, wird die Pausenaufsicht im Oberstufenbereich um eine weitere pädagogische Aufsichtskraft verstärkt. Die Aufsichten wandern über den Flur und von Raum zu Raum. Die Aufsichtskräfte im unteren Flur (vor der Mensa) sowie die Foyeraufsicht drehen ebenfalls Runden und unterstützen so die Aufsichten in den Fluren.

¹ Hier ist ein entsprechendes Attest vorzulegen: Auszug aus dem Schreiben der Behörde: „Um der Schule eine sachgerechte Entscheidung über die Befreiung von der sog. Maskenpflicht aus medizinischen Gründen zu ermöglichen, bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.“

Zur Entlastung der SuS und der Lehrkräfte werden **zusätzlich kleine Pausenzeiten eingeräumt**:

Am Ende jeder Unterrichtsstunde können die SuS sowie die Lehrkräfte für ca. 5 Minuten am Platz sitzend ihre MNB abnehmen, um etwas zu essen oder zu trinken. Dafür wird die Unterrichtsstunde um wenige Minuten gekürzt.

In einer **Doppelstunde (oder im HU)** kann dies ebenfalls nach 40 bis 45 Minuten erfolgen.

Weitere Anregungen für die Lufthygiene:

Kleine Pausenausflüge in den Wald oder zum Vogtredder ohne Maske.

Rezitieren im Unterricht (abgeleitet von den Bestimmungen zum Theaterunterricht)

Rezitationen (wie der Morgenspruch) können **im Freien** bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern **ohne Maske** erfolgen. In geschlossenen Räumen muss der Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten werden, damit die Maske abgenommen werden kann.

Regelungen zur Maskenpflicht im Bereich Sport-, Theater- und Musikunterricht sowie bei Prüfungen, Präsentationen und Klausuren

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den **Sport-, Theater- und Musikunterricht**, wo die MNB abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.

Überdies können die Schülerinnen und Schüler **in allen Prüfungen, Präsentationen (das meint auch Vorstellungen von Gruppenarbeiten) und Klausuren** dann die MNB abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Zusatzregelungen zum Sport

In den Umkleieräumen, während des Betretens der Halle, während der Reflexionsphasen und bei passiver Teilnahme am Unterricht **gilt die Maskenpflicht** uneingeschränkt auch für den Sportunterricht und auch für Sportlehrkräfte. Für den Unterricht in der Sporthalle (mit einem Abstand von 2,5 Metern) **können die Kurse / Sportgruppen geteilt und beispielsweise 14-tägig im Wechsel unterrichtet werden**, um den Mindestabstand von 2,5 Metern durchgängig zu gewährleisten. Liegen die Sportstunden am Rand, können die Gruppen somit im Wechsel in der Schule unterrichtet oder mit Aufgaben für die häusliche Arbeit versorgt werden. Sind die Sportstunden keine Randstunden, dann kann die zweite Lehrkraft mit der Hälfte der Klasse außerhalb der Turnhalle tätig sein (auch hier wäre ein Ausflug in den Wald denkbar).

Elternabende und Gremiensitzungen

Es können weiterhin alle **Sitzungen der schulischen Gremien** stattfinden, die für einen geregelten Ablauf des Schulbetriebes und zur Einhaltung der Vorgaben des Schulgesetzes erforderlich sind.

Alle Sitzungen finden regelhaft unter **Einhaltung der Hygienevorschriften** statt. Dazu gehören die Einhaltung der Abstandsregel und das Tragen der MNB bei Betreten des Schulgeländes bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Sitzplatz eingenommen wird. Für die Dauer der Sitzung muss keine MNB getragen werden, wenn die Abstandsregelung gewährleistet ist. Unabhängig davon können alle Beteiligten jederzeit freiwillig eine MNB tragen.

Elternabende sind in der RSS dann vor Ort wieder möglich, wenn die Aula wieder zur Verfügung steht, denn nur dort dann ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,50 Metern möglich. Solange die Aula nicht zur Verfügung steht, finden digitale Elternabende statt.

Lehrerkonferenzen können somit weiterhin unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden, es ist jedoch **zu prüfen, ob und wie die Zahl der Konferenzen sowie die Zahl der Teilnehmenden reduziert werden kann**. Die **Konferenzleitung der RSS** prüft, in Absprache mit der Schulleitung, inwieweit Konferenzen vor Ort stattfinden sollen und können und in welchem Fall die **Zuschaltung von Kollegen und Kolleginnen über eine Konferenzsoftware** möglich und sinnvoll ist, um die Teilnehmerzahl weiter zu verringern.

Schulische Veranstaltungen

Alle schulischen Veranstaltungen wie Feiern, Sportfeste, Konzerte oder Theaterstücke sind bis auf weiteres ausgeschlossen.

Klassenfahrten und Studienfahrten

Vorerst sind Klassenreisen bis zum 31. Dezember 2020 untersagt. Eintägige Ausflüge sind unter Einhaltung der jeweiligen Hygienevorschriften erlaubt.

Erinnerung an die schon bestehenden und aktuellen Hygieneregeln

Es gelten weiterhin die **Corona-Hygieneregeln** und die **Regeln zum Stoßlüften** (alle 20 Minuten 3 bis 5 Minuten Querlüftung). Zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen gehören:

- **Abstand halten:** Alle schulischen Beschäftigten halten nach Möglichkeit einen Abstand von 1,50 Meter zueinander;
- **regelmäßiges Hände waschen** (20 Sekunden lang mit Seife) sowie Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch;

- **keine Berührungen (bzw. Verringerungen so weit wie möglich)**, keine Umarmungen und kein Händeschütteln;
- **Handtücher und Stifte** nicht gemeinsam nutzen;
- mit den **Händen nicht das Gesicht berühren**, insbesondere nicht Mund und Nase;
- **vor dem Essen** (vor allem in der Kantine) müssen sich alle Essensteilnehmenden die Hände waschen;
- **öffentlich zugängliche Gegenstände** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.